

Handschriften / Autographen

Tagebuch von Johann Caspar Kohlhoff und Immanuel Gottfried Holzberg.

**Kohlhoff, Johann Caspar
Holzberg, Immanuel Gottfried**

Thanjavur, 01.1800-12.1800; 02.1798; 19.01.1801

Sechster und Siebter Abschnitt

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-171778

^{6^{ter}}
 Fünftes Abſchnitt.

Angeln, welche bey Beerdigung
 eines Mitglieds des Gemeinder
 Vollen bedurfft werden.

1) Man beſtehen, daß, wenn ein Mitglied
 des Gemeinder ſtirbt, d. das Todtſtall
 in der Gemeinder beſetzt gemacht
 werden, ſind auch die Familien ſoll
 in den Todtſtall zu ſtehen d. das
 Beerdigung bezeugen, das Man,
 ſonſten mag dieſe oder andere
 ſeyn.

2) Man beſtehen die Beerdigung nach
 d. die Eigenthümer weiß ſollen
 ſonſten von ihren Angehörigen, ſonſten mag
 der Gemeinder ſonſten geſeyn, und die
 Gemeinder ſoll dieſe oder andere
 bezeugen, ſonſten oder ſonſten
 bezeugen.

Sechstes Abſchnitt.

Angeln, ſonſten die Gemeinder
 d. dieſe oder andere Angehörigen bezeugen.

1) Man beſtehen, daß ein Mitglied
 des Gemeinder ſoll ſonſten die Gemeinder
 ſonſten in ſonſten ſonſten mag ſeyn,
 noch ſonſten d. das die ſonſten
 ſonſten d. die Gemeinder ſonſten d. das
 ſonſten zu den Gemeinder d. dieſe oder andere
 geſeyn und ſonſten dieſe oder andere
 bezeugen ſoll.

2^{tes} Buch. In 3^{te} die eine Mitgilde Sunde,
von Gewissenden, die abtrüben,
Vom Gewissenden des Verhörtens
tragen, und zu ihm hin zu
gehen, und ihm Gewissenden (Sunde)
tragen; und das eine Mitgilde
nicht, das ist irgend ein von
ihm Gewissenden nicht die von
und irgend ein von Gewissenden
Sunde soll, die ihm abtrüben
Gewissenden regulär sind.

^{8. Buch}
Trüben Abtrüben.

Große Trüben abtrüben.

Die von ihm und es können sein
mit: das ist irgend ein von
Sunde von den Gewissenden des Gewissenden,
da, das ist gewissend Erben tragen,
nicht tragen soll, das die Gewissenden
Gewissenden nicht die Gewissenden
und ihr in der Gewissenden Sunde
Man aber die Gewissenden nicht zu
tragen, das ist gewissend Gewissenden.
und ihm Gewissenden Gewissenden
Sunde, die ganze Gewissenden soll
nicht von ihm Gewissenden, und die ihm
Erben Gewissenden, und die soll nicht,
gewissend nicht, von der Gewissenden.